



Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“ 5. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), für die Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (-TF) Fl.Nrn. 2281/2, 2282, 2282/2 bis 2282/9, 2282/11, 2282/12, 2283-TF, 2283/3, 2283/4 sowie 2284/1 bis 2284/7, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

1. Festsetzung durch Planzeichen

— — — — — Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung behält ihre Gültigkeit.

2. Festsetzungen durch Text

Zusätzlich zu den bereits in Ziffer 3.7 zugelassenen Anbauten dürfen die festgelegten Grundflächen und Baugrenzen durch erdgeschossige Terrassenüberdachungen mit einer maximalen Wandhöhe von 2,50 m an der Außenkante des Hauptgebäudes, gemessen von der Oberkante Erdgeschossfußboden bis Außenkante Dachhaut, und mit einer maximalen Tiefe von 3,0 m und einer maximalen Länge von 5,0 m und Pultdach mit einer Dachneigung von 7° bis 10° überschritten werden. Ein seitliches Schließen der Überdachung ist nicht zugelassen.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 24.09.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“ 5. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 14.09.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 20.10.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.10.2021 mit 30.11.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, den 14.12.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 07.12.2021, Nr. Ö 231 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 14.12.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. 26 vom 21. Dez. 2021 womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 21. Dez. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister